

Sekretariat UKPV

Berlin, den 9. Oktober 1995

PV I - 500 - 5/37

RefL: MinR Bennowitz

Ref.: ORR Berger

Betr.: Aufbau Verlag Berlin und Weimar

hier: Eigentumsrechtliche Zuordnung des Verlages zum Kulturbund bzw. zur SED

Bezug: Vermerke des Sekretariats vom 22.10.1991 und vom 17.3.1994

1. Vermerk

Zur Frage der eigentumsrechtlichen Zuordnung des Aufbau Verlages Berlin und Weimar zum Kulturbund bzw. zur SED wurde bislang sekretariatsintern u.a. die Rechtsmeinung vertreten, daß der Verlag dem Kulturbund zuzuordnen ist. Dies gründete auf dem Umstand, daß ein Eigentumsübergang des Verlages auf die SED nicht festgestellt werden konnte und daher vom Fortbestehen der Eigentümerposition des Kulturbundes auszugehen war. Ein Beschluß der Unabhängigen Kommission zu den Eigentumsverhältnissen des Aufbau Verlages wurde nicht gefaßt.

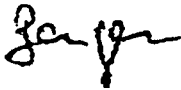
Die vorgenannte sekretariatsinterne Rechtsauffassung zur eigentumsrechtlichen Zuordnung des Aufbau Verlages beruhte auf einer unzutreffenden Würdigung des Abkommens vom 13.12.1963 zwischen den Abteilungen Finanzverwaltung und Parteibetrieben und der Abteilung Wissenschaft beim ZK der SED und dem Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Verlag und Buchhandel. Gemäß Nr. 2.4 dieses Abkommens wurden die Verlage Aufbau Verlag, Rütten & Loenig (Belletristik) und Volksverlag Weimar zusammengefaßt. Im Rahmen dieses Fusionsvorganges ist das Eigentum an dem daraus entstehenden Gesamtverlag auf die SED übergegangen.

Mit Wirkung zum 1.1.1964 wird der Verlag in "Aufbau Verlag Berlin und Weimar" umbenannt.

In der das Abkommen vom 13.12.1963 ablösenden Vereinbarung vom 19.4.1984 wird der nunmehr als Aufbau Verlag/Rütten & Loening firmierende Verlag auch ausdrücklich als parteieigener (SED) Verlag bezeichnet.

Es ist daher davon auszugehen, daß sich der ursprünglich im Eigentum des Kulturbundes befindliche Aufbau Verlag zum 7.10.1989 im Eigentum der SED befand, er nachfolgend im Frühjahr 1990 wirksam in Volkseigentum überführt wurde, so daß eine Zuständigkeit der Unabhängigen Kommission Parteivermögen nicht besteht, da der Verlag vor dem 1.6.1990 endgültig aus dem Parteivermögen ausgeschieden ist.

An der Wirksamkeit der 1955 vorgenommenen Umwandlung der Aufbau Verlag GmbH in den OEB Aufbau Verlag bestehen keine Zweifel (vgl. LG Berlin VIZ 95, S. 425 f.).



Berger